



## Satzung für die Ortsclubs des ADAC

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 17.08.1972 in Wildenwart gegründete Club führt den Namen „MSC Priental e.V. im ADAC“  
Er hat seinen Sitz in Prien am Chiemsee und ist in das Vereinsregister in Rosenheim (Amtsgericht) eingetragen.
- II. Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von ADAC-Mitgliedern.
- III. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck und Ziele

- I. Der Ortsclub betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC München sowie des ADAC-Gaues Südbayern beachtet die Richtlinien des ADAC - Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC- Organisation.  
Er verfolgt ebenso wie der ADAC gemeinnützige Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrzeugwesens und zwar unter anderem:
  - a) Wahrnehmung der Belange des Kraftfahrwesens im Arbeitsgebiet des Ortsclubs, in enger Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gau, sowie Pflege allseitiger Kameradschaft unter den ADAC-Mitgliedern durch regelmäßige Zusammenkünfte bzw. gesellige und sportliche Veranstaltungen.
  - b) Verkehrserziehung durch gemeinsame Belehrungen und Vorträge bei den Mitgliedern und in der Öffentlichkeit durch Presse und Mitarbeit bei Verkehrserziehungswochen für alle Verkehrsteilnehmer zum Zwecke der Unfallverhütung.
  - c) Verkehrsbeschilderung in Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden zum Zwecke der Förderung des Verkehrs und Verhütung von Verkehrsunfällen.
  - d) Sportliche Ertüchtigung im Kraftfahrwesen durch motorsportliche Veranstaltungen und Wettbewerbe.
  - e) Touristische Veranstaltungen zur Pflege der Kameradschaft, des Heimatgedankens und des Fremdenverkehrs.
- II. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sollte bei einer motorsportlichen Veranstaltung ein Überschuss erzielt werden, so sind davon Rücklagen zu tätigen.



Diese Rücklagen sind ausschließlich zu folgenden Zwecken zu verwenden.

- a) Zur Deckung eines Risikos, das bei einer motorsportlichen Veranstaltung entstehen kann.
- b) Zu Ausgaben im Sinne der Buchstaben a) bis e)
- c) Um Bahnanlagen oder Rennstrecken instand zu setzen oder auszubauen, zur Sicherung von Teilnehmern und Zuschauern.

## § 3 Mitgliedschaft

- I. Ordentliche Mitglieder des Clubs können nur Mitglieder des ADAC sein.
- II. Zu Ehrenmitgliedern kann der Club ADAC-Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsfrei.
- III. Vor Ernennung eines Ehrenmitglieds muss der zuständige ADAC-Gau gehört werden.

## § 4 Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Ortsclub muss bei diesem besonders beantragt werden. Eine Aufnahmekommission von mindestens zwei Clubmitgliedern, von denen eines dem Vorstand angehören muss, entscheidet über die Aufnahme.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 2 Wochen schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet.

## § 5 Beiträge

- I. Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung jährlich festlegt. Die Beiträge müssen jedoch mindestens pro Mitglied 15.- € und pro Ehepartner und Jugendmitglied 10.- € betragen.
- II. Als Bestätigung der erfolgten Beitragszahlung wird eine Mitgliedskarte ausgehändigt.

# MSC Priental e.V.

---

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenem Brief erfolgen.
- II. Durch das Ausscheiden aus dem Ortsclub wird die Mitgliedschaft im ADAC nicht berührt, dagegen bedingt der Austritt aus dem ADAC das gleichzeitige Erlöschen der ordentlichen Mitgliedschaft beim Ortsclub.
- III. Ein Mitglied kann vom Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn
  - a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
  - b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint,
  - c) die Streichung im Interesse des ADAC München oder des zuständigen ADAC-Gaues notwendig erscheint.
- IV. Die Streichung nach Absatz III Buchstabe c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.

## § 7 Leitung

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand im Sinne des BGB,
- c) der Gesamtvorstand

## § 8 Die Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie müssen jährlich vor der Mitgliederversammlung des Gaues stattfinden. Alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder sind auf schriftlichem oder elektronischem Weg, mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
- II. Der Gauvorstand ist unter Vorlage der Tagesordnung rechtzeitig zu verständigen. Seine Einladung muss mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch Einschreibebrief erfolgen.
- III. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmliste
  - b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr
  - c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
  - d) Berichte der Referenten
  - e) Entlastung des Vorstandes

# MSC Priental e.V.

---

- f) Wahlen (Vorstand, Beisitzer für den Gesamtvorstand, Rechnungsprüfer)
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

## § 9 Stimmrecht

- I. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied (ADAC-Mitglieder, sowie Jugendmitglieder ab 16 Jahren, wenn Sie Inhaber eines ADAC-Jugendclubausweises sind) ein Stimmrecht. Stimmübertragung ist unzulässig.
- II. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen
  - a) über Satzungsänderungen
  - b) über Dringlichkeitsanträge
  - c) über Anträge auf Abberufung des Vorstandes, des Gesamtvorstandes oder eines deren Mitglieder
  - d) über Auflösung des Clubs.
- III. Die Wahlen können in geheimer Abstimmung oder durch Akklamation erfolgen. Geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn auch nur einer der stimmberechtigten Mitglieder eine solche verlangt.
- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Zuruf entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied (laut Punkt I.) erstellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein.

## § 10 Außerordentliche Mitgliederversammlungen, Niederschrift

- I. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen
  - a) auf Antrag des Presidiums des ADAC oder des ADAC-Gauvorstandes,
  - b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder des Clubs.
- II. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von einem Mitglied des Gesamtvorstandes unterzeichnet werden. Dem ADAC-Gauvorstand ist innerhalb von 14 Tagen Bericht zu erstatten.



## § 11 Der Vorstand

- I. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
  - 1) dem Vorsitzenden (Vorstand im Sinne des BGB)
  - 2) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - 3) dem Sportleiter und Tourenwart
  - 4) dem Schatzmeister
  - 5) dem Schriftführer (erweiterter Vorstand)
  - 6) Beisitzer nach Bedarf (die besondere Bezeichnungen führen können)Die Zahl der Mitglieder des Gesamtvorstandes muss eine ungerade Zahl ergeben.
- II. Die Zusammenlegung von Ämtern des Gesamtvorstandes ist zulässig.
- III. Der Vorstand und die Beisitzer für den Gesamtvorstand werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre.
- IV. Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Satzung. Gesetzliche Vertreter des Clubs im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand und der stellvertretende Vorstand (Vorsitzende). Jeder der beiden ist allein vertretungsberechtigt.
- V. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
- VI. Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium muss ausschließlich über den ADAC-Gau geführt werden.

## § 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung können ein oder zwei Rechnungsprüfer gewählt werden. Der oder die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung zur Rechnungsprüfung bestimmt (gewählt). Wiederwahl ist zulässig. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand begleiten. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.



## § 13 Satzungsänderungen

- I. Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für Ortsclub festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclubsatzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitglieder- versammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen Gauvorstand genehmigt ist.

## § 14 Auflösung

- I. Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen erfolgen.
- II. Im Falle der Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.
- III. Das verbleibende Vermögen des Clubs fällt der Bergwacht mit der Auflage, es für den Ortsverband Sachrang zu verwenden, zu.

## § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Rosenheim, soweit sich nicht aus der Satzung des ADAC-Gaues Süd München eine andere Zuständigkeit ergibt.

Prien, 22. April 2022

Motor-Sport-Club Priental e.V. im ADAC